OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350679/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 26. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der K A J, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. April 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 20. März 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit Schreiben vom 26. März 2019 ersucht worden, Urkunden und Unterlagen hinsichtlich der Vermögensnacheise, nämlich Kontoauszüge ab 16. November 2019 (gemeint 2018), Auskunft über den aktuellen Kontostand sowie eventuelle Sparbücher, Auskünfte über Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot etc., beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, die geforderten Kontoauszüge seien innerhalb der Frist nach Erhalt des Schreibens, eingelangt am 15. April („… für den minderbemittelten Zusteller, der zwischen Tür X, X und X nicht unterscheiden könne, dürfen Sie mich nicht verantwortlich machen …“), übermittelt worden. Weiters sei mitgeteilt worden, dass es keine Sparbücher oder Bausparverträge gebe. Eine Ein- und Ausgabenrechnung sei auf Kontoauszügen ersichtlich, bei einem Einkommen von rund 670 Euro monatlich (AMS) und einer monatlichen Miete von 480 Euro sollte dies klar ersichtlich sein. Allein durch offene Mieten seien schon Mahnkosten in Höhe von 60 Euro bei der X entstanden. Es werde entweder Strom in Höhe von knapp 50 Euro, Haushaltsversicherung (18 Euro) gezahlt oder Geld für Essen ausgegeben. Die Eltern könnten die Bf nicht mehr unterstützen, da sie ihnen schon über 1.000 Euro schulde, die sie auf Raten zurückzahlen werde. Die Bf sei monatelang schwer erkrankt, habe eine Gehirnoperation über sich ergehen lassen müssen und sei daher unverschuldet arbeitslos geworden. Die Bf sei gerade vor vier Wochen beim BBRZ gewesen, dort sei ihr durch Arbeitsmediziner eine 40%ige Einschränkung nachgewiesen worden, wodurch sie nur leichte Arbeiten annehmen dürfe. Es ergehe nochmals der Antrag auf Mindestsicherung, die Unterlagen seien ja vorhanden.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Weiters wurde die Behörde um Mitteilung ersucht, ob von der Bf mit Mail vom 18. April 2019 mitgeteilt worden sei, dass keine Sparbücher oder Bausparverträge vorliegen würden sowie ob von der Bf in der Zwischenzeit Kontoauszüge vorgelegt worden seien. Dies wurde von der Vertreterin der belangten Behörde verneint. In Wahrung des Parteiengehörs wurde dies der Bf mit Schreiben vom 17. Juni 2019 vom LVwG Oö. mitgeteilt. Eine Stellungnahme hierzu ist seitens der Bf nicht erfolgt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Zudem wurde kein Parteienantrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 20. März 2019 stellte die Bf einen Antrag auf Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26. März 2019 wurde die Bf aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen folgende Unterlagen bzw. Urkunden beizubringen:

- Vermögensnachweise: Kontoauszüge ab 16. November 2019 (gemeint 2018) - aktueller Kontostand (Ein- und Ausgaben mit Verwendungszweck), Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot

Im Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, ansonsten die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.
Laut dem im Akt einliegenden Rückschein wurde dieser Verbesserungsauftrag durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 29. März 2019 beim Postamt X zugestellt. Die im oben genannten Schreiben gesetzte Frist von 14 Tagen endete sohin am 12. April 2019.
Von der Bf wurden bis zur Bescheiderlassung die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen nicht vorgelegt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Über Befragen wurde von der Vertreterin der belangten Behörde mitgeteilt, dass auch nach Einbringung der Beschwerde keine Unterlagen eingelangt sind und auch keine Mail vom 18. April 2019 bei der Behörde aufscheint. Die Bf wurde von diesem Sachverhalt auch in Kenntnis gesetzt, eine Stellungnahme hierzu ist nicht erfolgt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 4 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4 Oö. BMSG

1. von einer sozialen Notlage (§ 6 Oö. BMSG) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7 Oö. BMSG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Als Beitrag gelten insbesondere,

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Oö. BMSG
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 Oö. BMSG
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr vom Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

§ 30 Oö. BMSG regelt die Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren:

„(1) Die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens
1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, hilfebedürftigen oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 8 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers bedarfsorientierter Mindestsicherung über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers bedarfsorientierter Mindestsicherung die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. leistungsbeziehenden Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302). Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/002).

Die Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 26. März 2019 aufgefordert, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Der Bf wurde auch konkret bekanntgegeben, wie sie ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen hat. Die Bf hat die geforderten Nachweise nicht vorgelegt und ist mit der Behörde auch nicht telefonisch in Kontakt getreten. Entgegen dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde ist bei der

belangten Behörde am 18. April 2019 auch keine Mail eingelangt. Von der belangten Behörde wurde die Bf auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, sollte sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Da die Bf bis zur Bescheiderlassung durch die belangte Behörde nicht die geforderten Unterlagen vorgelegt hat, wurde der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde war daher vom LVwG Oö. als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird aber darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung besteht, wobei die Entscheidung der belangten Behörde wieder von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht der Bf abhängt. Nachdem eine rückwirkende Antragstellung ausscheidet, könne die Voraussetzung für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung erst mit der neuerlichen Antragstellung geprüft werden. Für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung können jedenfalls keine Leistungen geltend gemacht werden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier